

Änderung Gestaltungsplan zur Rekultivierung Kiesabbauzone

RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012

Mitwirkungsbeantwortung, 9. Juli 2026

Am 5. Januar 2026 publizierte die Gemeinde Warth-Weiningen die Mitteilung über den Start des Mitwirkungsverfahrens zur Änderung des Gestaltungsplans «Rekultivierung Kiesabbauzone». Diese dauerte vom 5. Januar bis zum 31. Januar 2026. Dabei konnte die Bevölkerung den Gestaltungsplan mit den geplanten Änderungen, die Sonderbauvorschriften und den Planungsbericht einsehen. Die Unterlagen waren physisch auf der Gemeindekanzlei und digital auf der gemeindeeigenen Webseite einsehbar.

Während der Mitwirkungsfrist sind drei Eingaben eingegangen. Die einzelnen Stellungnahmen mit Fragen, Bemerkungen und Anträgen werden nachfolgend aufgeführt und beantwortet. Da zwei der Eingaben inhaltlich weitgehend übereinstimmen und teilweise identisch formuliert sind, fallen auch die entsprechenden Antworten ähnlich bzw. gleich aus. Sie werden dennoch einzeln behandelt.

Stellungnahme und Beantwortung

Eingabe 1

Beantwortung

1. Verbindlichkeit des geltenden Gestaltungsplans (2012)

Der rechtskräftige Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone (DBU-Entscheid Nr. 70 vom 09.08.2012) legt verbindlich die Endknoten, die Etappierung sowie die Abfolge von Auffüllung und Rekultivierung fest. Diese Festlegungen waren und sind sowohl für die Grundeigentümer als auch für die zuständigen Behörden verbindlich und bildeten die Grundlage für die bisherigen Auffüll- und Rekultivierungsmassnahmen.

Abweichungen von diesen verbindlichen Vorgaben dürfen nicht stillschweigend oder pauschal durch eine Anpassung des Gestaltungsplans an den bestehenden Ist-Zustand «bereinigt» werden. Sie bedürfen vielmehr einer vorgängigen

Den Ausführungen kann grundsätzlich entsprochen werden. Die Festlegungen im Gestaltungsplan sind sowohl für die Grundeigentümer als auch für die zuständigen Behörden verbindlich und bildeten die Grundlage für die bisherigen Auffüll- und Rekultivierungsmassnahmen.

Jedoch haben die aktuellen Gestaltungsplanänderungen keinen direkten Zusammenhang mit der Erhöhung des Deponievolumens im östlichen Teil der Parzelle Nr. 284 (Etappe 1).

Offenlegung, einer eigenständigen rechtlichen Würdigung sowie einer umfassenden planerischen Interessenabwägung. Erst auf dieser Grundlage kann überhaupt geprüft werden, ob und in welchem Umfang eine planerische Änderung sachlich gerechtfertigt wäre.	
2. Festgestellte Abweichungen vom Gestaltungsplan in den Bereichen Nr. 3 und teilweise Nr. 4 Aus den aufgelegten Unterlagen ergibt sich, dass in den Bereichen Nr. 3 sowie teilweise Nr. 4 bereits Auffüllungen vorgenommen wurden, welche die im Gestaltungsplan 2012 festgelegten Endknoten überschreiten. Die feststellbaren Abweichungen bewegen sich – je nach Teilbereich – bei über 3.0 m Mehrauffüllung. Im Bereich Nr. 3 ist der Teil im Osten dieser Fläche seit ca. 2014 rekultiviert, der weitere westliche Teil ist seit 2023/2024 fertig rekultiviert. Diese Abweichungen betreffen verbindliche planerische Festlegungen und sind aktenkundig.	Der indirekte Zusammenhang ergibt sich jedoch aus der Plandarstellung im Bereich der 3. Etappe des heutigen Terrains. Für die Offenlegung einer Abweichung gegenüber dem rechtskräftigen Gestaltungsplan wurde eine Überprüfung durchgeführt, welche das effektive Terrain mit dem Terrain aus dem Gestaltungsplan verglich. Dabei wurde das Soll-Referenzmodell aus den Höhenlinien aus dem Gestaltungsplan, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012, erstellt und mit dem Bestandsmodell aus Multikopterbefliegung vom 13.06.2024 miteinander verschnitten. Aufgrund der Überprüfung der zwei Modelle hat sich ergeben, dass im Bereich der Etappe 3 eine Mehrauffüllung von rund 126'350 m³ gegenüber dem heutigen Gestaltungsplan vorhanden ist. Bei der 4. Etappe kann bislang keine Mehrauffüllung ausgemacht werden, da diese noch nicht abgeschlossen ist. Die aus den Stellungnahmen geforderte umfassende planerische Interessenabwägung für die Mehrauffüllung wird im Anschluss an den Mitwirkungsbericht aufgeführt und ist somit ein Bestandteil dieses Mitwirkungsberichts, der wiederum einen Bestandteil des Planungsberichts zur «Änderung Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone» bildet. <i>(vgl. Beilage: Differenzplan, Soll- / Ist-Vergleich; Seite 20)</i>
3. Darstellung des Bereichs Nr. 3 in den aufgelegten Plänen Der westliche Teil des Bereichs Nr. 3 ist formell nicht Bestandteil der vorliegenden Gestaltungsplanänderung. Gleichwohl wird er in den aufgelegten Plänen mit der heutigen Topografie (schwarz) und den gemäss Gestaltungsplan von 2012 verbindlich vorgegebenen Auffüllhöhen (gelb) dargestellt. Es sind Abweichungen zwischen Ist- und Soll-Auffüllhöhen von über 3.0 m Höhe ersichtlich. Auch werden im östlichen Teil des Bereichs Nr. 3 gegenüber dem rechtskräftigen Gestaltungsplan von 2012 (gelbe Höhenlinien) neue bzw. zukünftige Folge-landschaften (rote Höhenlinien) aufgezeigt, obwohl dieser Bereich nach Beobachtungen vor Ort bereits in den Jahren 2023/2024 fertig auf die Höhe der Folge-landschaft aufgefüllt und rekultiviert wurde. Unabhängig davon, ob einzelne Abweichungen allenfalls auf Einzelbewilligungen beruhen, besteht die konkrete Gefahr, dass der heutige Ist-Zustand durch die planerische Darstellung faktisch übernommen und damit stillschweigend als neuer planerischer Endzustand festgeschrieben wird. Eine überhöhte	

Aufschüttung, welche dem, während der Auffüllarbeiten verbindlich gültigen Gestaltungsplan widerspricht, kann nicht nachträglich legitimiert werden, ohne dass hierfür eine eigenständige Planänderung mit entsprechender Interessenabwägung durchgeführt wird. Eine Gestaltungsplanänderung darf nicht dazu dienen, Vollzugsdefizite oder Abweichungen vom bestehenden Gestaltungsplan nachträglich zu heilen, ohne diese offenzulegen, rechtlich zu würdigen und einer eigenständigen Interessenabwägung zu unterziehen.	
4. Bedarfsbegründung und verfügbare Auffüllkapazitäten Gemäss Planungsunterlagen wird ein zusätzlicher Auffüllbedarf von rund 60'000 m³ pro Jahr geltend gemacht. Diese Bedarfsbegründung erscheint vor dem Hintergrund der vorhandenen und absehbaren Auffüllkapazitäten nicht ausreichend nachvollziehbar. Auf der nahegelegenen Parzelle Nr. 66 steht nach überprüfbaren Angaben ein Auffüllvolumen von über 600'000 m³ zur Verfügung. Dieses Volumen ist derzeit blockiert, da der Betrieb der dortigen RC-Anlage fortgeführt wird. Das Verwaltungsgericht hat sinngemäss rechtskräftig entschieden (VG.2024.57-E), dass für den Betrieb dieser RC-Anlage seit 2019 keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG mehr besteht und insbesondere keine Ausnahmegewilligung für den Abtransport und die Verarbeitung von Material aus dem Gebiet Horben erteilt wurde. Spätestens mit Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Entscheids im November 2025 fehlt dem Betrieb die erforderliche planungsrechtliche Grundlage. Die in den Jahren 2019 und 2024 erteilten Verlängerungen vermögen an dieser fehlenden planungsrechtlichen Grundlage nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass im Gebiet Horben in den kommenden Jahren ein zusätzliches Wiederauffüllvolumen von rund 1.5 Mio. m³ anfallen wird. Wenn im Kanton Thurgau in absehbarer Zeit Auffüllvolumen in der Grössenordnung von mehreren Millionen Kubikmetern zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen wird, erscheint es planerisch nicht sachgerecht, zusätzliche Auffüllkapazitäten mit der Begründung eines dringenden Bedarfs zu schaffen, ohne gleichzeitig	Die Planungsunterlagen gehen von einem zusätzlichen Auffüllbedarf von rund 60'000 m³ pro Jahr aus. Vor dem Hintergrund der vorhandenen und absehbaren Auffüllkapazitäten im Kanton Thurgau ist nachvollziehbar, dass diese Bedarfsbegründung kritisch hinterfragt wird. Bestand und Betrieb der Recyclinganlage beruhen auf separaten Bewilligungen. In einem früheren Rechtsmittelverfahren wurde die Recyclinganlage durch Verwaltungsgericht und Bundesgericht als relativ standortgebundene Anlage bestätigt. Dass mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid VG.2024.57 die erforderliche planungsrechtliche Grundlage entfallen wäre, ist nicht zutreffend. Gegenteils hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass die relative Standortgebundenheit dieser Anlage solange bejaht werden kann, als im gesamten Vorranggebiet «Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen» noch in erheblichem Umfang Kies abgebaut wird (VG.2024.57, S. 35). Dies wird noch für längere Zeit der Fall sein. Hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. auf der Liegenschaft Nr. 66, die Verfahrensgegenstand sind, hat das Verwaltungsgericht den vorinstanzlichen Entscheid teilweise aufgehoben und eine erneute, koordinierte Prüfung angeordnet. Es handelt sich damit um ein laufendes Bewilligungsverfahren, in dem die Bewilligungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. erneut zu beurteilen sein wird (betreffend Zonenkonformität oder Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG).

darzulegen, weshalb bestehende oder absehbare Kapazitäten nicht genutzt werden können. Der geltend gemachte zusätzliche Bedarf kann unter diesen Umständen nicht isoliert betrachtet werden. Er beruht vielmehr zumindest teilweise auf einem blockierten Auffüllpotenzial, dessen Nichtverfügbarkeit darauf zurückzuführen ist, dass der Weiterbetrieb der RC-Anlage auf einer vom Amt für Umwelt vertretenen rechtlichen Annahme beruht, wonach die Zuführung und Verarbeitung von Material aus dem Gebiet Horben dem Abbau von Material vor Ort gleichgestellt werden könne. Diese Annahme wurde vom Verwaltungsgericht jedoch sinngemäss verworfen, womit der Bewilligung des AfU die tragfähige planungsrechtliche Grundlage fehlt.	Auch unter Berücksichtigung des Weiterbestandes der Recyclinganlage und auch der Tatsache, dass hinsichtlich der im Verfahren VG.2024.57 hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. auf der Liegenschaft Nr. 66 der definitive Entscheid erst noch zu erfolgen hat, erscheint der im Planungsbericht ausgewiesene, zusätzliche Auffüllbedarf von rund 60 000 m³ pro Jahr planerisch plausibel. Eine rein rechnerische Gegenüberstellung von Gesamtvolumen und Jahresbedarf ohne Berücksichtigung dieser Umstände wäre sachlich unzureichend.
5. Aussagen zum Weiterbestand des Kiesabbaus und zur Aufhebung des Kiesabbauverbots In den Planunterlagen zur Änderung des Gestaltungsplans finden sich mehrere Hinweise, wonach der Kiesabbau im Plangebiet weiterhin betrieben werde. So wird im Planungsbericht pauschal ausgeführt, dass in bestimmten Teilgebieten «nach wie vor Kies abgebaut» werde, und in Ziff. 7.1 wird festgehalten, dass die Kiesaufbereitungsanlage bis zum Abschluss des Kiesabbaus betrieben werde. Gleichzeitig sieht der aufgelegte Gestaltungsplan in seiner Legende ausdrücklich vor, dass das Kiesabbauverbot im Bereich des bestehenden Sickerbeckens aufgehoben wird. Diese Darstellung entspricht nach meiner Kenntnis den tatsächlichen Verhältnissen jedoch nur eingeschränkt. Auf der Parzelle Nr. 66 (Gebiet Hööchi) wird seit 2019 kein Kies mehr abgebaut. Im Gebiet Grund (Bereich Nr. 4) ist der Kiesabbau abgeschlossen und die Fläche ist weitgehend aufgefüllt. Einzig im Gebiet Wiessler findet – ersichtlich – noch ein geringfügiger, zeitlich praktisch abgeschlossener Restabbau statt. Vor diesem Hintergrund erscheint die pauschale Aussage, wonach im Gebiet weiterhin Kiesabbau betrieben werde, sachlich zumindest missverständlich. Insbesondere ist fraglich, ob ein lediglich marginaler und kurz vor dem Abschluss	Die Bewilligungslage geht weiterhin von einem gültigen Kiesabbau- sowie Wiederauffüll- und Rekultivierungsrecht auf Parzelle Nr. 66 (Hööchi) aus; entsprechende Verlängerungen wurden von Vorinstanzen, Verwaltungsgericht und Bundesgericht bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Formulierung in den Planunterlagen, wonach im Plangebiet «nach wie vor Kies abgebaut» werde, rechtlich nachvollziehbar, auch wenn der Abbau in einzelnen Teilgebieten (Grund und Wiessler) faktisch weitgehend abgeschlossen ist und nur noch Restabbaubereiche bestehen. Die Aufhebung des Kiesabbauverbots im Bereich des Sickerbeckens ist als planerische Option innerhalb der Abbauzone zu verstehen und begründet für sich allein weder eine neue Betriebsberechtigung der Aufbereitungsanlage noch ersetzt sie die dafür erforderliche Ausnahme und Betriebsbewilligung nach Art. 24 RPG. Im weiteren Verfahren sollte jedoch transparenter ausgewiesen werden, wo der Abbau bereits beendet ist, wo nur noch marginale Restvolumen bestehen und inwiefern die Aufhebung des Verbots sachlich mit einem konkreten Abbau- und Rekultivierungsziel begründet wird, um Missverständnisse zu vermeiden.

stehender Restabbau ausreicht, um planerisch die Aufhebung eines bestehenden Kiesabbauverbots zu rechtfertigen. Die vorgesehene Aufhebung des Kiesabbauverbots im Bereich des Sickerbekens steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Zielsetzung der Gestaltungsplanänderung, die primär mit Auffüllung und Rekultivierung begründet wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass über die Aufhebung des Kiesabbauverbots und die Bezugnahme auf einen nur noch formalen oder vorgeschobenen Kiesabbau der Weiterbetrieb der Kiesaufbereitungsanlage abgesichert werden soll. Eine derartige Verknüpfung ist planerisch kritisch zu würdigen. Auffüllung und Rekultivierung dienen dem Abschluss des Kiesabbaus und können nicht ohne eigenständige Begründung dazu herangezogen werden, ein Kiesabbauverbot aufzuheben und den Weiterbetrieb einer Kiesaufbereitungsanlage zu legitimieren. Diese Zusammenhänge sind im weiteren Planungsverfahren offenzulegen und sachlich zu klären.	In den Gebieten 1, 2 und 3 gemäss regionalem Kiesabbauplan (vgl. Karten «Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau» sowie «Regionale Kiesabbauplanung» auf den Seiten 22 und 23) sind die Kiesvorkommen bereits abgebaut. Derzeit erfolgt der Abbau im Gebiet 4 «Grund». Anschliessend ist vorgesehen, den Abbau in den Gebieten 5, 10 und 11 fortzuführen. Abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität dieser Flächen soll anschliessend oder gegebenenfalls parallel kurz- bis mittelfristig (15 bis 30 Jahre) der Kiesabbau in den Gebieten 12, 13 und 17 erfolgen. Langfristig ist der Abbau in den Gebieten 8, 14, 15 und 16 vorgesehen.
6. Materialzufuhr, Staubentwicklung und Abklärungsbedarf Im Zusammenhang mit der laufenden Auffüllttätigkeit wurde wiederholt beobachtet, dass Lastwagen mit ausserkantonalen Kontrollschildern Material abladen und es dabei zu erheblicher Staubentwicklung kommt. Zwar lassen die Kontrollschilder für sich allein keine gesicherten Rückschlüsse auf die Herkunft des Materials zu; sie begründen jedoch einen konkreten Abklärungsbedarf hinsichtlich Herkunft, Deklaration und Meldepflicht des angelieferten Auffüllmaterials. Vor dem Hintergrund der geltend gemachten Bedarfsbegründung erscheint es planerisch erforderlich, sicherzustellen, dass zusätzliche Auffüll- und Deponiekapazitäten im Kanton Thurgau nicht faktisch für ausserkantonale Materialströme beansprucht werden.	Die Wahrnehmung von Lastwagen mit ausserkantonalen Kontrollschildern und die damit verbundene Staubentwicklung werden ernst genommen. Wie zutreffend festgehalten wird, lassen die Kontrollschilder allein keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Herkunft des angelieferten Materials zu. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass sich daraus Fragen hinsichtlich Herkunft, Deklaration und Einhaltung der Meldepflichten ergeben. Die Auswertung der effektiven Anlieferungen zeigt jedoch, dass das Auffüllmaterial ganz überwiegend aus dem Kanton Thurgau stammt. Im Zeitraum 2017–2025 verteilen sich die Volumen wie folgt: Thurgau: 91,7 % / Zürich: 7,7 % / St. Gallen: 0,3 % / Schaffhausen: 0,3 % Bei einem Gesamtvolumen von 783'487 m³ entspricht dies einer klaren Fokussierung auf kantonales Material. Vor diesem Hintergrund bestehen derzeit keine Hinweise darauf, dass die Auffüllkapazitäten in relevantem Umfang für ausserkantonale Materialströme beansprucht werden. Die festgestellten Anteile aus

	Nachbarkantonen bewegen sich in einem untergeordneten Rahmen und sind insbesondere aufgrund logistischer Gegebenheiten im grenznahen Raum nicht ungewöhnlich.
7. Zusammenfassung und Klärungsbedarf im Mitwirkungsverfahren Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Gestaltungsplanänderung erhebliche planerische und rechtliche Fragestellungen verbunden sind, namentlich im Zusammenhang mit überhöhten Auffüllungen, der geltend gemachten Bedarfsbegründung sowie der vorgesehenen Aufhebung des Kiesabbauverbots. Weiterhin erscheint die Bedarfsbegründung vor dem Hintergrund der blockierten Auffüllkapazitäten auf Parzelle Nr. 66 sowie der absehbaren Wiederauffüllvolumen im Gebiet Horben nicht hinreichend nachvollziehbar. Diese Aspekte sind im weiteren Planungsverfahren offenzulegen, sachlich zu würdigen und in einer eigenständigen Interessenabwägung zu berücksichtigen.	Wir danken für die zusammenfassende Darstellung der offenen planerischen und rechtlichen Fragen. Die im Mitwirkungsverfahren aufgeführten Punkte – insbesondere die Fragen zu überhöhten Auffüllungen, der Bedarfsbegründung sowie der geplanten Aufhebung des Kiesabbauverbots – werden ernst genommen und in der weiteren Planung sorgfältig geprüft. Hinsichtlich der Bedarfsbegründung ist festzuhalten, dass nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass das dortige Auffüllvolumen in absehbarer Zeit tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Ebenso ist im Gebiet Horben ein zusätzliches Wiederauffüllvolumen von rund 1,5 Mio. m³ zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheint der im Planungsbericht ausgewiesene zusätzliche Auffüllbedarf von rund 60'000 m³ pro Jahr nachvollziehbar und planerisch gerechtfertigt.

Eingabe 2	Beantwortung
1. Ausgangslage und persönliche Betroffenheit Ich bin Eigentümer bzw. Bewirtschafter von Grundstücken, die unmittelbar an das von der Gestaltungsplanänderung betroffene Kiesabbau- und Rekultivierungsgebieten angrenzen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen damit ein Gebiet, das sich in direkter räumlicher Nähe zu meinen Liegenschaften befindet und Auswirkungen auf Landschaftsbild, Geländehöhen, Nutzung und Rekultivierungszustand hat. Vor diesem Hintergrund besteht für mich ein besonderes Interesse daran, dass die geplante Gestaltungsplanänderung auf einer korrekten Darstellung der bestehenden Verhältnisse beruht und nicht dazu führt, dass frühere Abweichungen vom geltenden Gestaltungsplan nachträglich ungeprüft übernommen werden.	Den Ausführungen kann grundsätzlich entsprochen werden. Die Festlegungen im Gestaltungsplan bildeten die Grundlage für die bisherigen Auffüll- sowie Rekultivierungsmassnahmen und sind allgemeinverbindlich. Jedoch haben die aktuellen Gestaltungsplanänderungen keinen direkten Zusammenhang mit der Erhöhung des Deponievolumens im östlichen Teil der Parzelle Nr. 284 (Etappe 1). Der indirekte Zusammenhang ergibt sich jedoch aus der Plandarstellung im Bereich der 3. Etappe des heutigen Terrains. Für die Offenlegung einer Abweichung gegenüber dem rechtskräftigen Gestaltungsplan wurde eine Überprüfung durchgeführt, welche das effektive Terrain mit dem Terrain aus dem Gestaltungsplan verglich. Dabei wurde das Soll-Referenzmodell aus den Höhenlinien aus dem Gestaltungsplan, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012, erstellt und mit dem Bestandsmodell aus Multikopterbefliegung vom 13.06.2024 miteinander verschnitten.
2. Bestehender Gestaltungsplan und tatsächliche Abweichungen Der rechtskräftige Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone aus dem Jahr 2012 legt die zulässigen Endkoten, die Etappierung sowie die Abfolge von Auffüllung und Rekultivierung verbindlich fest. Diese Vorgaben bildeten die Grundlage für die bisherigen Arbeiten. Aus den nun aufgelegten Unterlagen sowie aus Beobachtungen vor Ort ergibt sich jedoch, dass in den Bereichen Nr. 3 sowie teilweise Nr. 4 Auffüllungen vorgenommen wurden, welche die im Gestaltungsplan 2012 vorgesehenen Endkoten überschreiten. Die Abweichungen erreichen je nach Teilbereich über 3 m. Im Bereich Nr. 3 ist ein Teil der Fläche bereits seit 2014 rekultiviert; weitere Teilflächen wurden in den Jahren 2023/2024 fertig aufgefüllt und rekultiviert. Diese Zustände weichen vom genehmigten Gestaltungsplan ab und sind damit planerisch relevant.	Aufgrund der Überprüfung der zwei Modelle hat sich ergeben, dass im Bereich der Etappe 3 eine Mehrauffüllung von rund 126'350 m³ gegenüber dem heutigen Gestaltungsplan vorhanden ist. Bei der 4. Etappe kann bislang keine Mehrauffüllung ausgemacht werden, da diese noch nicht abgeschlossen ist. Die aus den Stellungnahmen geforderte umfassende planerische Interessenabwägung für die Mehrauffüllung wird im Anschluss an den Mitwirkungsbericht aufgeführt und ist somit ein Bestandteil dieses Mitwirkungsberichts, der wiederum einen Bestandteil des Planungsberichts zur «Änderung Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone» bildet.

3. Einbezug des Bereichs Nr. 3 in den neuen Planunterlagen Obwohl der westliche Teil des Bereichs Nr. 3 formell nicht Gegenstand der beantragten Gestaltungsplanänderung ist, wird er in den aufgelegten Plänen mit der heutigen Topografie sowie mit neuen bzw. geplanten Folgelandschaften dargestellt. Insbesondere im östlichen Teil des Bereichs Nr. 3 werden neue (rote) Höhenlinien aufgezeigt, die vom genehmigten Zustand gemäss Gestaltungsplan 2012 (gelbe Höhenlinien) abweichen, obwohl dieser Bereich nach den vorhandenen Informationen bereits fertig aufgefüllt und rekultiviert ist. Aus nachbarlicher Sicht besteht damit die konkrete Gefahr, dass bestehende Abweichungen vom geltenden Gestaltungsplan durch die planerische Darstellung faktisch als neuer Endzustand festgeschrieben werden, ohne dass diese Abweichungen zuvor offen gelegt, rechtlich gewürdigt und einer eigenständigen Interessenabwägung unterzogen werden.	<i>(vgl. Beilage: Differenzplan, Soll- / Ist-Vergleich; Seite 20)</i>
4. Bedarfsargumentation und verfügbare Auffüllkapazitäten Die Gestaltungsplanänderung wird unter anderem mit einem ausgewiesenen Bedarf an zusätzlichem Deponie- und Auffüllvolumen von rund 60'000 m³ pro Jahr begründet. Diese Argumentation erscheint mir als direkt Betroffenen nur eingeschränkt nachvollziehbar. In unmittelbarer Nähe, namentlich auf der Parzelle Nr. 66, steht ein Auffüllvolumen von über 600'000 m³ zur Verfügung. Dieses Volumen kann derzeit nicht genutzt werden, da dort der Betrieb einer RC-Anlage fortgeführt wird. Der Weiterbetrieb dieser RC-Anlage wurde zwar vom Amt für Umwelt bewilligt, beruht jedoch auf der Annahme, dass die Zuführung und Verarbeitung von Material aus dem Gebiet Horben planungsrechtlich dem Abbau von Material "vor Ort" gleichgestellt werden könne. Diese Annahme wurde vom Verwaltungsgericht sinngemäss verworfen. Damit fehlt der Bewilligung die tragfähige planungsrechtliche Grundlage, auch wenn sie formell besteht.	Die Planungsunterlagen gehen von einem zusätzlichen Auffüllbedarf von rund 60'000 m³ pro Jahr aus. Vor dem Hintergrund der vorhandenen und absehbaren Auffüllkapazitäten im Kanton Thurgau ist nachvollziehbar, dass diese Bedarfsbegründung kritisch hinterfragt wird. Bestand und Betrieb der Recyclinganlage beruhen auf separaten Bewilligungen. In einem früheren Rechtsmittelverfahren wurde die Recyclinganlage durch Verwaltungsgericht und Bundesgericht als relativ standortgebundene Anlage bestätigt. Dass mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid VG.2024.57 die erforderliche planungsrechtliche Grundlage entfallen wäre, ist nicht zutreffend. Gegenteils hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass die relative Standortgebundenheit dieser Anlage solange bejaht werden kann, als im gesamten Vorranggebiet «Warth-Weiningen/Uesslingen-Buch/Hüttwilen» noch in erheblichem Umfang Kies abgebaut wird (VG.2024.57, S. 35). Dies wird noch für längere Zeit der Fall sein.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Gebiet Horben in den kommenden Jahren ein weiteres Wiederauffüllvolumen von rund 1.5 Mio. m³ anfallen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus nachbarlicher Sicht nicht sachgerecht, zusätzlichen Auffüllraum mit der Begründung eines dringenden Bedarfs zu schaffen, ohne aufzuzeigen, weshalb bestehende oder absehbare Kapazitäten nicht genutzt werden können.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Planunterlagen an mehreren Stellen davon ausgehen, der Kiesabbau werde im Plangebiet weiterhin betrieben, und dass in diesem Zusammenhang das Kiesabbauverbot im Bereich des bestehenden Sickerbeckens aufgehoben werden soll. Nach meiner Kenntnis ist der Kiesabbau auf der Parzelle Nr. 66 seit 2019 eingestellt; im Gebiet Grund ist der Abbau abgeschlossen und die Fläche weitgehend aufgefüllt. Einzig im Gebiet Wiessler findet - soweit ersichtlich - noch ein geringfügiger, zeitlich nahezu abgeschlossener Restabbau statt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus nachbarlicher Sicht fraglich, ob ein solcher, zeitlich nahezu abgeschlossener Restabbau ausreicht, um die Aufhebung eines Kiesabbauverbots planerisch zu rechtfertigen oder als Grundlage für den Weiterbetrieb der Kiesaufbereitungsanlage herangezogen werden kann. Diese Zusammenhänge sind im weiteren Verfahren offenzulegen und sachlich zu klären.

Hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. auf der Liegenschaft Nr. 66, die Verfahrensgegenstand sind, hat das Verwaltungsgericht den vorinstanzlichen Entscheid teilweise aufgehoben und eine erneute, koordinierte Prüfung angeordnet. Es handelt sich damit um ein laufendes Bewilligungsverfahren, in dem die Bewilligungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. erneut zu beurteilen sein wird (betreffend Zonenkonformität oder Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG).

Auch unter Berücksichtigung des Weiterbestandes der Recyclinganlage und auch der Tatsache, dass hinsichtlich der im Verfahren VG.2024.57 hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Lagerplätze, Anlagen/Bauten, Materialdepots etc. auf der Liegenschaft Nr. 66 der definitive Entscheid erst noch zu erfolgen hat, erscheint der im Planungsbericht ausgewiesene, zusätzliche Auffüllbedarf von rund 60'000 m³ pro Jahr planerisch plausibel. Eine rein rechnerische Gegenüberstellung von Gesamtvolumen und Jahresbedarf ohne Berücksichtigung dieser Umstände wäre sachlich unzureichend.

Die Bewilligungslage geht weiterhin von einem gültigen Kiesabbau- sowie Wiederauffüll- und Rekultivierungsrecht auf Parzelle Nr. 66 (Hööchi) aus; entsprechende Verlängerungen wurden von Vorinstanzen, Verwaltungsgericht und Bundesgericht bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Formulierung in den Planunterlagen, wonach im Plangebiet «nach wie vor Kies abgebaut» werde, rechtlich nachvollziehbar, auch wenn der Abbau in einzelnen Teilgebieten (Grund und Wiessler) faktisch weitgehend abgeschlossen ist und nur noch Restabbaubereiche bestehen.

Die Aufhebung des Kiesabbauverbots im Bereich des Sickerbeckens ist als planerische Option innerhalb der Abbauzone zu verstehen und begründet für sich allein weder eine neue Betriebsberechtigung der Aufbereitungsanlage noch ersetzt sie die dafür erforderliche Ausnahme- und Betriebsbewilligung nach Art. 24 RPG. Im weiteren Verfahren sollte jedoch transparenter ausgewiesen werden, wo der Abbau bereits beendet ist, wo nur noch marginale Restvolumen bestehen und inwiefern die Aufhebung des Verbots

	sachlich mit konkretem Abbau- und Rekultivierungsziel begründet wird, um Missverständnisse zu vermeiden. In den Gebieten 1, 2 und 3 gemäss regionalem Kiesabbauplan (vgl. Karten «Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau» sowie «Regionale Kiesabbauplanung» auf den Seiten 22 und 23) sind die Kiesvorkommen bereits abgebaut. Derzeit erfolgt der Abbau im Gebiet 4 «Grund». Anschliessend ist vorgesehen, den Abbau in den Gebieten 5, 10 und 11 fortzuführen. Abhängig von der Verfügbarkeit und Qualität dieser Flächen soll anschliessend oder gegebenenfalls parallel kurz- bis mittelfristig (15 bis 30 Jahre) der Kiesabbau in den Gebieten 12, 13 und 17 erfolgen. Langfristig ist der Abbau in den Gebieten 8, 14, 15 und 16 vorgesehen.
5. Materialzufuhr und Vollzugsaspekte Im Zusammenhang mit der laufenden Auffüllung ist zudem wiederholt festzustellen, dass Lastwagen mit ausserkantonalen Kontrollschildern Material anliefern und es dabei zu erheblicher Staubentwicklung kommt. Auch wenn daraus für sich allein keine gesicherten Rückschlüsse auf die Herkunft des Materials gezogen werden können, besteht aus meiner Sicht ein konkreter Abklärungsbedarf hinsichtlich Herkunft, Deklaration und Einhaltung der geltenden Vorgaben. Gerade im Lichte der Bedarfsargumentation erscheint es wichtig, sicherzustellen, dass zusätzliche Auffüllkapazitäten nicht faktisch für ausserkantonale Materialströme beansprucht werden.	Die Wahrnehmung von Lastwagen mit ausserkantonalen Kontrollschildern und die damit verbundene Staubentwicklung werden ernst genommen. Wie zutreffend festgehalten wird, lassen die Kontrollschilder allein keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Herkunft des angelieferten Materials zu. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass sich daraus Fragen hinsichtlich Herkunft, Deklaration und Einhaltung der Meldepflichten ergeben. Die Auswertung der effektiven Anlieferungen zeigt jedoch, dass das Auffüllmaterial ganz überwiegend aus dem Kanton Thurgau stammt. Im Zeitraum 2017–2025 verteilen sich die Volumen wie folgt: Thurgau: 91,7 % / Zürich: 7,7 % / St. Gallen: 0,3 % / Schaffhausen: 0,3 % Bei einem Gesamtvolumen von 783'487 m³ entspricht dies einer klaren Fokussierung auf kantonales Material. Vor diesem Hintergrund bestehen derzeit keine Hinweise darauf, dass die Auffüllkapazitäten in relevantem Umfang für ausserkantonale Materialströme beansprucht werden. Die festgestellten Anteile aus

	Nachbarkantonen bewegen sich in einem untergeordneten Rahmen und sind insbesondere aufgrund logistischer Gegebenheiten im grenznahen Raum nicht ungewöhnlich.
6. Ziel der Stellungnahme im Mitwirkungsverfahren Mit dieser Stellungnahme im Mitwirkungsverfahren soll erreicht werden, dass die angesprochenen tatsächlichen und rechtlichen Unstimmigkeiten frühzeitig geprüft und bereinigt werden. Ziel ist es insbesondere, zu verhindern, dass bestehende Abweichungen vom geltenden Gestaltungsplan durch die vorliegende Planänderung stillschweigend legalisiert werden, ohne dass diese einer transparenten rechtlichen Würdigung und Interessenabwägung unterzogen werden. Eine Klärung dieser Punkte bereits im Mitwirkungsverfahren erscheint angezeigt, um spätere Konflikte im eigentlichen Bewilligungsverfahren zu vermeiden.	Wir danken für die zusammenfassende Darstellung der offenen planerischen und rechtlichen Fragen. Die im Mitwirkungsverfahren aufgeführten Punkte – insbesondere die Fragen zu überhöhten Auffüllungen, der Bedarfsbegründung sowie der geplanten Aufhebung des Kiesabbauverbots – werden ernst genommen und in der weiteren Planung sorgfältig geprüft.

Eingabe 3	Beantwortung
1. Grundsätzliches Die Begründungen zur Anpassung und Überarbeitung des GP vom 09.08.2012 sind nachvollziehbar. Insbesondere wird dargestellt, dass dadurch das Defizit an Deponievolumen im Kanton verringert werden kann. Die Auffüllungen und Urbarisierungen in der Etappe 1 entsprachen damals den gängigen Vorschriften. Heute wird auf diesem Gebiet seit einigen Jahren normale Landwirtschaft ohne wesentliche Ertragseinbussen betrieben. Der Hauptgrund einer Änderung des bestehenden GP dürfte somit in erster Linie und hauptsächlich in der Vergrößerung des Deponievolumens sein. Das Dorf Weiningen wird dadurch gem. Kap. 5.2 im Planungsbericht während zusätzlich ca. 6 bis 7 Jahren mit ca. 45 Lastwagenfahrten pro Tag belastet. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner sollte m. E. finanziell abgegolten werden. Es gibt dazu keine gesetzliche Grundlage und deshalb wohl auch weder im Planungsbericht noch in den Sonderbauvorschriften einen diesbezüglichen Hinweis. Vor Beschlussfassung des Gemeinderates und vor Genehmigung des GP durch das DBU muss deshalb mit den Auffüllberechtigten zwingend eine neue Vereinbarung zwecks Abgeltung von Inkonvenienzen abgeschlossen werden. In der immer noch gültigen Vereinbarung vom Dezember 2011 / Januar 2012 zwischen der Gemeinde und den Kiesabbauberechtigten ist die Entschädigung für Mehrauffüllungen in Ziffer 2.2.2 erwähnt. M. E. müsste diese Formulierung und Entschädigungshöhe neu verhandelt, vereinbart und in geeigneter Weise in der Gemeinde kommuniziert werden. Es ist klar, dass eine solche Bestimmung nicht in den Sonderbauvorschriften festgehalten werden kann, aber einen diesbezüglichen Hinweis im Planungsbericht würde die Verbindlichkeit dieser Forderung unterstreichen! Weil das Deponievolumen im westlichen Teil des Kantons auf die Dauer beschränkt ist, wäre grundsätzlich zu überlegen, ob an diesem Ort nicht noch mehr Deponievolumen geschaffen werden könnte. Aus den Profilen ist ersichtlich,	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anpassung des Gestaltungsplans mit der Grundeigentümerin bzw. der Betreiberin Gespräche über neue vertraglichen Regelungen aufnehmen. Vertragsrechtliche Vereinbarungen sind nicht Bestandteil des Gestaltungsplans und werden daher weder im Planungsbericht noch in den Sonderbauvorschriften geregelt. Grundsätzlich ein spannender Gedanke und für die Betreiber sicher ein interessanter Anstatz.

dass das neu gestaltete Terrain eine gleichmässige Hangneigung von ca. 2% bis 5% gegen die Kiesabfuhrstrasse aufweist. Neu wird entlang dieser Strasse in einem Graben ein offenes Gewässer geführt. Nach Art. 18 der SBV sind entlang dieses Entwässerungsgrabens Magerwiesen und Ruderalvegetation vorzusehen. Es wäre zu überlegen, ob die Grabenböschung gegen das neu geschaffene Kulturland ca. 2 bis 3 m erhöht werden könnte. Dadurch würde das Deponievolumen in Etappe 1 und 4 nochmals wesentlich erhöht. Ausserdem wären an dieser Böschung einzelne Buschgruppen zu pflanzen, die das Landschaftsbild und die Biodiversität bereichern würden.

Im neuen GP wird das ursprünglich vorgesehene Sickerbecken ersatzlos und ohne Begründung aufgehoben. Dieses Sickerbecken wurde früher auf ausdrückliches Begehren und auf die Forderung des damaligen Abteilungsleiters Wasserbau beim AfU, Herrn Marco Baumann, geplant. Und zwar mit folgender Begründung: Das gesamte Kiesgrubenareal dient mit dem darunterliegenden Ittinger Schotter der Anreicherung des Grundwassers, welches Trinkwasserlieferant der Wasserversorgung Warth-Weiningen ist. Mit der Auffüllung und Verdichtung des angelieferten Aushubmaterials, sowie der Ableitung des Oberflächenwassers mittels Drainagen versickert nur noch wenig oder überhaupt kein Wasser mehr in den Grundwasserspeicher. Es ist deshalb notwendig, in geeigneter Art und Weise, soweit möglich, das Grundwasser in diesem Gebiet anzureichern. Dazu ist das Sickerbecken vorgesehen, und zwar genau an diesem Ort. Wenig nördlich davon verläuft die aufgrund geologischer Untersuchungen festgestellte unterirdische Wasserscheide, welche den Grundwasserstrom Richtung Thur und Richtung Seebach trennt. Wenn die Gemeinde auch in Zukunft Quellwasser zur Versorgungssicherheit beansprucht, ist diese Grundwasseranreicherung mittels Sickerbecken absolut notwendig! Dieser Forderung muss insbesondere auch deshalb zwingend nachgekommen werden, weil im Zweckartikel 2 der SBV im letzten Absatz auch ausdrücklich auf diese Grundwasseranreicherung hingewiesen wird.

Es ist zu bedenken, dass bei einer Änderung allenfalls das Risiko einer Einsprache erhöht wird. Zudem müsste die Mitwirkung nochmals durchgeführt werden. Allenfalls nur mit den Beteiligten aus der ersten Mitwirkung.

Die angesprochenen Aspekte werden nochmals vertieft geprüft und bis zur öffentlichen Auflage mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, insbesondere dem Amt für Umwelt, abschliessend geklärt.

In Kapitel 5.7 des Planungsberichtes wird auf die Gewinnung von rund 5.8 ha Fruchtfolgefläche hingewiesen. Diese erfreuliche Tatsache ist keine Selbstverständlichkeit, sie ist aber für die Gemeinde im Hinblick auf weitere raumplanerische Massnahmen in unseren Dörfern äusserst wichtig. Es ist jetzt klar und unmissverständlich gegenüber den Kantonalen Amtsstellen festzuhalten, dass dieses Kontingent an zusätzlich geschaffenen Fruchtfolgeflächen der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen gutgeschrieben wird. Es darf nicht sein, dass diese Flächen in einen «Gesamttopf» des Kantons gelangen und die Gemeinde dereinst bei möglichen neuen Baulandeinzonungen wegen Mangel an Fruchtfolgeflächen leer ausgeht! Diesbezüglich braucht es eine verbindliche schriftliche Zusicherung des DBU und einen entsprechenden Beschrieb im Planungsbericht.

Die verschiedenen vorgesehenen Massnahmen im GP ergeben Veränderungen im Grundeigentum (neue und geänderte Strassen und Wege, neuer Bachlauf etc.). Die Gemeinde müsste jetzt darauf hinwirken und schriftlich festhalten, dass diese Landan- und abtretungen der Gemeinde keine Kosten verursachen, d.h. allfällige Landübernahmen durch die Öffentlichkeit erfolgen kostenlos.

Im GP ist in der Kiesabbauetappe 4, westlich der jetzt bereits aufgehobenen Flurstrasse, ein Schopf eingezeichnet, welcher jedoch schon seit Jahren abgebrochen ist. Dieses Gebäude kann aus dem Plan entfernt werden.

Und nun zum Schluss noch eine Bemerkung in «eigener Sache». Die Verlegung des Wanderweges an den neuen Ort macht Sinn, weil er dann direkt zur Einmündung der Quartiererschliessungsstrasse «In der Rüti» führt und so die logische Fortsetzung des bestehenden Wanderweges in nördlicher Richtung gewährleistet. Es stellt sich nun die Frage, ob der jetzt bestehende «Max-Arnold-Platz» ebenfalls an den neuen Wanderweg gewechselt werden soll, oder ob er am jetzigen Standort bleibt, mit der Gefahr, dass er durch die vorgesehene Waldaufforstung langsam verschwindet oder in den Wald integriert wird! Eine Bemerkung im Planungsbericht oder eine Bestimmung in den SBV wäre diesbezüglich dienlich!

Abklärung durch die Gemeinde mit ARE

Anschliessend kann gerne im PB ein Eintrag erstellt werden.

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde tritt mit der Grundeigentümerin in Verhandlungen. Eine entsprechende Vereinbarung wird vor der Einreichung des Gestaltungsplans zur Genehmigung abgeschlossen.

Der Rückmeldung kann entsprochen werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist besorgt, dass der Max-Arnold-Platz erhalten bleibt und auch künftig an den Wanderweg angebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der weiteren Projektierung abgestimmt.

2. Sonderbauvorschriften

Folgende Ergänzungen, resp. Änderungen werden vorgeschlagen:

Art. 10 Wanderweg

Der bestehende Wanderweg (inkl. «Max Arnold Platz») wird verlegt

Art. 16 Wald

Den in den alten SBV erwähnten Art. würde ich beibehalten. Immerhin legt der GP die Flächen und Areale des Waldes verbindlich fest, weshalb eine Bestimmung in den SBV sinnvoll ist.

Art. 18 Bepflanzung entlang des Entwässerungsgrabens

Durch die Erhöhung der Auffülletappen 1 und 4 ergeben sich hier entlang des südlichen Bachverlaufes auch höhere Böschungen. Diese sind vereinzelt durch Hecken oder Buschgruppen zu bepflanzen. Formulierungsvorschlag: Entlang des Entwässerungsgrabens ist eine naturnahe Gestaltung in Form von Magerwiesen und Ruderalvegetation sowie an den Böschungen in den Bereichen der Kiesabbauetappen 1 und 4 durch vereinzelte Hecken vorzusehen.

Art. 19 Sickerbecken

Im GP ist dieses Sickerbecken wieder vorzusehen.

Deshalb ist die Formulierung gem. den alten SBV wieder aufzunehmen.

Ob eine Formulierung betr. Landan- und abtretungen sowie die Lösung der Entschädigungen für Inkonvenienzen in den Sonderbauvorschriften zweckmässig und richtig ist, muss geprüft werden. Immerhin hätten sie dann Rechtscharakter. Im Falle einer Verneinung dieser Frage müssen diese von der Gemeinde berechtigten Forderungen vorgängig einer Genehmigung des GP, schriftlich und in verbindlicher Art geregelt werden.

Der Zusatz beim Wanderweg zum Max-Arnold-Platz kann im Planungsbericht erläutert werden. Da der Platz im Gestaltungsplan bislang nicht eingetragen wurde, wird von einer Erwähnung in den Sonderbauvorschriften abgeraten. Ansonsten müsste auch der Plan einen Eintrag (Standort Platz) erhalten. Dies entspricht einer heutigen Flexibilität, wo der Platz angeordnet werden kann.

Gemäss Auskunft des Kantons kann der Wald nicht als Festlegung im Gestaltungsplan verankert werden. Waldfeststellungen und Aufforstungen unterstehen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und können nicht über das Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt werden. Das Verfahren für Aufforstungen richtet sich nach dem Waldgesetz (WaG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Entlang des Entwässerungsgrabens ist eine naturnahe Umgebungsgestaltung vorzusehen. In den Bereichen der Kiesabbauetappen 1 und 4 sind die Böschungen als Magerwiesen und mit Ruderalvegetation anzulegen.

3. Schlussbemerkungen

Mit diesem überarbeiteten GP erhalten sowohl die Gemeinde als auch die Kiesabbauberechtigten eine zeitgemässe, zweckmässige Grundlage zum Abschluss eines jahrzehntelangen Kiesabbau- und Wiedergestaltungsprozesses.

Die Gestaltung des Biotopes und Naturschutzgebietes gemäss GP vom 21.08.1990 (RRB Nr. 1108) und deren Unterhalt werden in einem weiteren Planungsschritt geklärt werden müssen.

Und in welcher Art die bestehenden Kies- und Belagsaufbereitungsanlage der-einst weiterbetrieben werden, muss im Rahmen eines weiteren Planungsprozesses ebenfalls abgehandelt werden, Erfahrungsgemäss brauchen solche Abklärungen viel Zeit und Ressourcen, weshalb es empfehlenswert ist, bald mit diesen, auch für die Gemeinde, wegweisenden Arbeiten zu beginnen.

Wir nehmen Ihre Stellungnahme zur Kenntnis und danken Ihnen für Ihre differenzierte Rückmeldung sowie die Würdigung des überarbeiteten Gestaltungsplans. Ihre Hinweise zu den weiteren Planungsschritten, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Biotops und Naturschutzgebiets sowie der zukünftigen Entwicklung der Aufbereitungsanlagen, werden dankend zur Kenntnis genommen.

Interessenabwägung (Gestaltungsplan Mehrauffüllung)

Die nachträglich ausgeführte Mehrauffüllung im bereits rekultivierten Abschnitt Etappe 3 wird unter den Vorgaben des Raumplanungsrechts und der kantonalen Deponieplanung bewertet. Dabei sind sämtliche betroffenen **öffentlichen und privaten Interessen** systematisch zu erfassen und gegeneinander abzuwägen. Zu den **Entsorgungs- und Abfallinteressen** gehört vordergründig die Sicherstellung der Deponiekapazitäten im Kanton Thurgau. Nach Art. 75 BV sind die Kantone für die *Entsorgungssicherheit* zuständig, die sie in der Deponieplanung konkretisieren (Bedarfsnachweis Deponievolumen). Die aktuell gültige Deponieplanung 2021–2050 stellt einen **akuten Mangel** an Volumen für A- und B-Materialien fest und ordnet aus «geologischer Standorteignung» Erweiterungen an. Die ausgeführte Mehrauffüllung trägt diesem öffentlichen Interesse Rechnung, indem sie zusätzliches Ablagerungspotenzial schafft und damit die regionale Entsorgungssicherheit verbessert. Ebenfalls zu den Nutzungsinteressen zählt das **wirtschaftliche Interesse der Bauherrschaft**: Als Grundeigentümerin und Betreiberin verfolgt die ESPA Frauenfeld AG mit der Mehrauffüllung das Ziel, das Deponievolumen und damit ihre Einnahmen zu erhöhen. Wirtschaftliche Entwicklung und Standortinteressen sind gemäss Art. 3 RPV (Raumplanungsverordnung) gemeinsam mit allen Schutzinteressen zu berücksichtigen.

Bodenschutz und Landwirtschaft (Fruchtfolgeflächen, FFF):

Fruchtfolgeflächen gelten als die qualitativ wertvollsten Ackerflächen der Schweiz und sind nach dem Sachplan FFF besonders zu schützen. Sie dienen langfristig der Ernährungssicherung. Weil Bodenschäden irreversibel sind, ist ein sorgsamer Umgang mit Kulturland erforderlich. Ein Eingriff in vorhandene FFF ist nur vertretbar, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und keine gleichwertigen Ersatzflächen verfügbar sind. Bei der Mehrauffüllung ist zu prüfen, ob die verwendeten Flächen Fruchtfolgequalität aufwiesen und ob die Rekultivierung diesen Ausgleich sicherstellt.

Im vorliegenden Fall ist die Fläche bereits rekultiviert, was für eine fachgerechte Wiederherstellung spricht, dennoch bleibt der Fruchtfolgebodenschutz vorrangig als Abwägungskriterium.

Landschafts- und Ortsbildschutz:

Ein unverstelltes Landschaftsbild ist insbesondere in ländlichen Gebieten schützenswert. Durch die Gestaltung mit Aushub kann das Gelände jedoch aufgewertet werden, z. B. durch naturnahe Formen und Vegetation. So zeigen Beispielvorhaben der Fachbehörden, dass Aufschüttungen Strukturen oder die Bewirtschaftung verbessern und dadurch einen Mehrwert generieren können. Ein solcher Ansatz schafft neue ökologische Lebensräume, verbessert die Gestaltqualität oder den landwirtschaftlichen Ertrag. In unserem Fall wurde durch das Herstellen eines natürlichen Geländegefälles und eine umweltgerechte Begrünung erreicht, dass sich der Deponiekörper gut ins Umfeld einfügt. Dementsprechend fällt die aktuelle landschaftliche Beeinträchtigung als gering aus. Vor diesem Hintergrund wird das Landschaftsschutzinteresse relativiert (vgl. Fotos auf Seite 21)

Gewässerschutz:

Gewässer und Grundwasser geniessen einen hohen rechtlichen Schutz. Die vorgeschlagene Mehrauffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Material der Deponie Typ A, die per Definition keine Schadstoffbelastung enthält und somit weder Auswaschungs- noch Sickerwasserprobleme verursacht. Angesichts dieser klaren Materialvorgabe und der bestehenden Deponieabdichtung besteht für das vorhandene Grundwasser kein Gefährdungspotenzial, weshalb dieses öffentliche Schutzinteresse als vollumfänglich gewahrt und der Abwägung entzogen gilt. Voraussetzung bleibt eine fachgerechte Planung und Ausführung ohne ungeschützte Bodenverdichtung oder Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.

Natur- und Artenschutz:

Naturnaher Ausbau kann Biotope schaffen oder beeinträchtigen. Bei geplanter Rekultivierung ist zu klären, ob dabei Ersatzlebensräume geschaffen werden. Solange keine wertvollen Biotope (z. B. Feuchtgebiete, Hecken, Bäume

oder FFH-Lebensräume) zerstört wurden, kann die Ausprägung der Schutzinteressen moderat bleiben. Die Abnahme der Etappen-Rekultivierung ohne Beanstandung deutet darauf hin, dass Ersatzmassnahmen fachgerecht sind.

Immissionsschutz (Lärm, Verkehr, Staub):

Materialanlieferungen und Baubetrieb verursachen Verkehr und Emissionen (Staub und Lärm), die Anwohner und Siedlungsgebiete belasten. Da die Mehrauffüllung bereits realisiert ist, muss abgeschätzt werden, ob die Belastung wesentlich höher war als beim bewilligten Betrieb. In der Tendenz ist davon auszugehen, dass im Rahmen üblicher Betriebslasten keine neuen, drastischen Immissionen entstanden sind, sofern keine Einsprachen vorliegen.

Ein Rückbau der Mehrauffüllung würde demgegenüber erneut Emissionen verursachen. Insbesondere wären zusätzliche Belastungen durch Staub, Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen infolge Materialabtrag, Transport und erneuter Deponierung zu erwarten. Diese zusätzlichen Immissionen würden die Umgebung beanspruchen und sind im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Rückbau aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht als vorteilhaft.

Ferner spielen **planungs- und verfahrensrechtliche Aspekte** eine Rolle. Die Auffüllung erfolgte innerhalb des bereits genehmigten Gestaltungsplanperimeters, weshalb keine neue Zonenänderung nötig ist. Dies spricht für die planerische Zulässigkeit. Andererseits muss auch die **Rechtsgleichheit** gewahrt werden: Das Bundesgericht hält fest, dass Behörden rechtswidrige Bauten in der Regel entfernen müssen, wenn diese nicht legalisiert werden können. Allerdings betonen die Gerichte auch: Ist die Abweichung unbedeutend oder handelt der Bauherr in gutem Glauben, kann unter Umständen auf Rückbau verzichtet werden. Im vorliegenden Fall hat die kantonale Behörde den Rekultivierungsabschluss von Etappe 3 bereits beanstandungsfrei abgenommen, was dafür spricht, dass eine strengere Durchsetzung (z. B. Rückbau) im Hinblick auf das Gemeinwohl nicht zweckmässig ist.

Interesse	Gewichtung	Begründung
Entsorgungssicherheit	Hoch	Akuter Bedarf TG-Plan
Bodenschutz/FFF	Hoch	Irreversibel (SP FFF)
Gewässerschutz	Gering	Typ A, sicher
Landschaftsschutz	Gering	Naturnah integriert
Natur-/Artenschutz	Mittel	Rekultiviert
Immissionsschutz	Gering	Realisiert, Rückbau schlechter
Wirtschaftliche Interessen	Mittel	Legitim, sekundär
Verfahrensrecht	Mittel	Innerhalb Plan

Bewertung (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit)

Die Mehrauffüllung ist **geeignet**, zur Lösung des Entsorgungsproblems beizutragen, da sie zusätzlichen Deponieraum schafft und, wie dargestellt, die Geländeoberfläche sinnvoll und natürlich formt. Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters wären zwar theoretisch auch andere Flächen verfügbar gewesen, diese lagen jedoch im gleichen Vorhabenrahmen. In der Eignungsabwägung ist festzustellen, dass gerade dieser Standort, mit vorhandener Infrastruktur und geologischer Eignung, ausgewählt wurde.

Die **Erforderlichkeit** ist gegeben, weil eine nachträgliche Verlagerung des Materials praktisch unmöglich ist (das Material liegt ja bereits aufgeschüttet). Zu dem Zeitpunkt der Ausführung gab es keine milderen Mittel: Alternative Lösungen für die Entsorgung des Aushubmaterials hätten den akuten Bedarf nicht ausreichend decken können. Dementsprechend wird die Mehrauffüllung als notwendig erachtet.

Die **Zumutbarkeit** ist hoch: Die Zusatzhöhe von max. 3.0 m fügt sich harmonisch in den bestehenden Deponiekörper ein, ohne neue Kanten, Böschungen oder künstliche Aufschüttungen zu bilden. Die Fläche wurde naturnah gestaltet. Eine nachträgliche Änderung dieser Form (etwa ein Rückbau) wäre wegen der bereits erreichten harmonisch gestalteten Einbettung nicht verhältnismässig. Auch die geprüfte und anerkannte Rekultivierung (Etappe 3) zeigt, dass eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Insgesamt fallen die Auswirkungen auf Boden und Landschaft als mässig aus, sodass hier keine unzumutbare Härte der Schutzinteressen festzustellen ist.

Gesamtabwägung und Schlussfolgerung

Die gewichteten **Pro-Interessen – Entsorgungssicherheit** (akuter Volumemangel Typ A/B per Thurgau Deponieplan 2021–2050, Art. 75 BV) und wirtschaftliche Betreiberinteressen (ESPA Frauenfeld AG: Volumensicherung), überwiegen die geringer gewichteten Schutzgüter (Landschaft, Gewässer, Immissionen). Die Mehrauffüllung ist alternativlos (bereits realisiert), wodurch keine Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ein Rückbau wäre unverhältnismässig, da er neue Immissionen (Staub, Lärm, Verkehr) und hohe Kosten verursachen würde, ohne den Entsorgungsbedarf zu lösen.

Die Abwägung fällt positiv aus: Die Mehrauffüllung erfüllt materiell alle Anforderungen einer legalen Erweiterung (zweckmässig, notwendig, verhältnismässig), trotz fehlender Vorab-Bewilligung. Angesichts der gelungenen Geländeeinpassung und beanstandungsfreien Rekultivierung (Etappe 3) ist eine nachträgliche Legalisierung empfehlenswert; eine Verschärfung (Rückbau) widerspräche dem Gemeinwohl. Die Massnahme kann daher als **verhältnismässig** beurteilt werden.

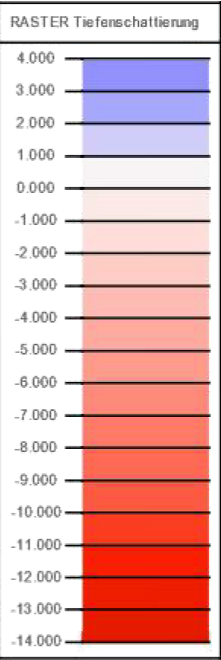
Neubau Belagswerk, Warth
Differenzplan, Soll- / Ist-Vergleich
1:2000

Differenzplan: Soll- / Ist-Vergleich auf Grundlage des rechtskräftigen Gestaltungsplans

Verwendete Modelle für Differenzplan:
- Soll-Referenzmodell von Vorlage Änderung
Gestaltungsplan, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012
- Ist-Bestandesmodell aus Multikopterbefliegung
vom 13.06.2024, Erfassungstoleranz $\pm 2.0\text{cm}$
- Der markierte Bereich, Fläche $\sim 2900\text{m}^2$ umfasst eine
Wasserpfütze, welche zum Zeitpunkt des Drohnen-
fluges vorhanden war. Die Tiefe ist unbekannt und
somit ist das Volumen der Wasserpfütze nicht in der
Berechnung berücksichtigt.

Flächenberechnung:
- Abtragsfläche: 75165.6 m^2
- Auftragsfläche: 138765.0 m^2
- Null-Massen-Fläche: 0.8 m^2
- Perimeter: 213931.2 m^2

Volumenberechnungen:
- Abtragsvolumen: 219732.1 m^3
- Auftragsvolumen: 126350.2 m^3



100 m

Plan gedruckt am: 09.03.2025
Plan erstellt am: 09.03.2025
Bearbeitet: muc
Projektnummer: 1.6709.0.0000
Pfad: I:\1_warth\1.7205.0.0000_neubau_belagswerk_warth\BP_zerlegungen\DTM_SCHL_fertigung\GP_Gesamt\Kongruenz_Warth_Differenzplan_fertig\GP_Gesamt.dwg

geotopo
geotopo AG | Industriestrasse 16 | 8600 Rüschlikon
Tel. +41 (0) 24 85 51 51 | info@geotopo.ch | www.geotopo.ch

